

§ 73

Veranlagung bei Eintritt in eine LPG Typ III

(1) Werden von Mitgliedern, die kein Acker- oder Gartenland individuell nutzen, Schafe gehalten, so gilt die Regelung nach § 72.

(2) Werden Einzelbauern Mitglieder einer LPG Typ III, so sind sie zur Pflichtablieferung von Wolle nach dem § 72, und zwar rückwirkend vom 1. Januar des Veranlagungsjahres, zu veranlagern, wobei ihre bisherige Ablieferung von Wolle bzw. das für Wolle gelieferte Austauschzeugnis anzurechnen ist.

§ 74

Änderung der Veranlagung der LPG während des Jahres

(1) Das Ablieferungssoll in Wolle ist bei Neubildung von LPG Typ III, beim Übergang zu Typ III oder bei Neuaufnahme von Mitgliedern entsprechend den Bestimmungen des § 17 der Verordnung festzulegen. Die von den Mitgliedern bereits auf die Pflichtablieferung gelieferte Wolle ist anzurechnen.

(2) Ablieferungsschulden in Wolle, sind durch den früheren Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen.

(3) Beim Übergang einer LPG Typ I und II zur genossenschaftlichen Schafhaltung während des Veranlagungsjahres bleibt das Ablieferungssoll in Wolle entsprechend den an die Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden für das Veranlagungsjahr bestehen.

§ 75

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern aus der LPG

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG, so verliert es für das Veranlagungsjahr die ihm zustehenden Ermäßigungen in der Pflichtablieferung von Wolle. Dieser Bauer ist nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung von Wolle zu veranlagern.

§ 76

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle bei Übernahme von Wirtschaften durch westdeutsche Bauern

(1) Für Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, sind bei Übernahme von

- a) unbesetzten Neubauernstellen,
- b) Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel

Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Wolle zu gewähren.

(2) Der Berechnung des Ablieferungssolls in Wolle sind die vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnormen der Gemeinde zugrunde zu legen, in der der aus Westdeutschland übergesiedelte Bauer oder Landarbeiter seinen Wohnsitz hat.

(3) Von den errechneten Ablieferungsmengen sind Vergünstigungen bei Übernahme von

- a) unbesetzten Neubauernstellen im 1., 2. und 3. Jahr 40 % und im 4. Jahr 25 %,
- b) Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel im

1. Jahr 10 % des Ablieferungssolls in Wolle zu gewähren,

(4) Bei Übernahme von Einzelbauernwirtschaften können die Räte der Kreise den westdeutschen Bauern entsprechende Erleichterungen gewähren.

§ 77

Veranlagung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe zur Pflichtablieferung von Wolle

Falls nachstehend nichts anderes angeführt, ist das Ablieferungssoll in Wolle wie in tierischen Erzeugnissen bei folgenden sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben festzulegen:

- ä) bei volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern, bei Akademie- und Universitätsgütern sowie bei Staatlichen Tierzuchtbetrieben nach den Produktions- und Ablieferungsvorschlägen, die von den Räten der Kreise zu überprüfen sind;
- b) bei Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, bei volkseigenen Industrie- und Handelsbetrieben, bei Gütern, z. B. Kirchengütern, nach den für die Einzelbauern geltenden Bestimmungen, bei nicht ausreichendem Schafbesatz nach den Bestimmungen des § 25 der Verordnung;
- c) bei Deck- und Besamungsstationen nach den Ablieferungsnormen des § 25 der Verordnung;
- d) bei Schafhüttegemeinschaften wie bei Weidengemeinschaften für Jungviehaufzucht in allen tierischen Erzeugnissen (§ 46);
- e) bei Betrieben und Flächen in Bewirtschaftung der Räte der Kreise und Gemeinden nach den allgemeinen Bestimmungen für Einzelbauern. Ist der Viehbestand auf den Betrieben und Flächen zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Wolle nicht ausreichend, kann der Rat des Kreises das Ablieferungssoll in Wolle ermäßigen;
- f) bei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Flächen, die während des Veranlagungsjahres durch die Räte der Kreise und Gemeinden zur Bewirtschaftung übernommen werden, nach den allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Buchst. e.

§ 78

Veranlagung der Kleinbetriebe und der Tierhalter ohne Land

(1) Private Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in Wolle wie folgt veranlagt:

- a) werden am Stichtag von den vorgenannten Erzeugern bis zu 2 Schafe gehalten, so sind sie zur Pflichtablieferung von 2 kg Wolle heranzuziehen;
- b) halten die vorgenannten Erzeuger am Stichtag bis zu 15 Schafe, so sind diese Erzeuger für das 3. bis 15. Schaf mit einer Norm von 3 kg Wolle je Schaf, unabhängig von der gehaltenen Rasse zu veranlagern;
- c) halten die vorgenannten Erzeuger am Stichtag 16 und mehr Schafe, so sind sie für alle Schafe zur Pflichtablieferung von Wolle und mit Schlachtvieh je Schaf nach § 25 der Verordnung zu veranlagern;